

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Ersten, welche den Contrat social zum Leitstern ihrer Staatengründung machten, waren die Nordamerikaner, hatten sie doch von Frankreich, aus den Kreisen der Aufklärung, wirksame Hilfe in ihrem Unabhängigkeitskrieg erhalten. Aber sie verleugneten ihren germanischen religiösen Sinn keineswegs und in ihrer Erklärung der Unabhängigkeit vom 2. Juli 1776 beriefen sie sich ausdrücklich auf „die Gesetze der Natur und Gottes“, welche ihnen zu ihrem Schritte die Berechtigung gebe: „Von ihrem Schöpfer“, sagten sie, seien sie mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt, zu denen das Recht auf Leben, Freiheit und Streben nach Glückseligkeit gehörten“.³

Aber gleichzeitig stellte auch eine Frau, Abigail Smith, die Forderung, daß das weibliche gerade so wie das männliche Geschlecht zu den öffentlichen Schulen zugelassen werde. Wilhelm Münch wird recht haben, wenn er bemerkt, das in Nordamerika „weithin durchgeführte System der coeducation, der für beide Geschlechter völlig gleiche Bildungsweg bis zum Abschluß der Universitätsstudien“ ruhe weniger „auf tiefgehender Beobachtung“, sei vielmehr „von Hause aus nichts anderes als ein Notbehelf, eine Maßnahme zur Ersparung von Geldaufwand gewesen“.⁴ Der Mangel an geeigneten Lehrkräften wird dazu beigetragen haben, daß die Koedukation in der Union in Aufnahme kam.

Den Contrat social nach seiner vollen rationalistischen Prägung suchte die französische Nationalversammlung in die Welt der Wirklichkeit überzuführen durch die „Erklärung der Menschenrechte“. (27. August 1789.) Aber auch hier, wie in Nordamerika, erhob sich dagegen sofort der Widerspruch der in ihren Empfindungen verletzten Frauen: Olympe de Gouges veröffentlichte noch in demselben Jahre die Schrift: „La déclaration des droits des femmes“. Sie forderte für die Frau genau dieselben Rechte, wie die Revolution sie dem Manne zuerkannt hatte. Ihre Ideen fanden im Marquis de Condorcet einen warmen Fürsprecher.

In England hatte inzwischen Mary Wollstonecraft, die Gattin des sozialphilosophischen Schriftstellers William Godwin, ihre „Gedanken über Erziehung von Töchtern, nebst Reflexionen über die Stellung des Weibes gegenüber den wichtigsten Pflichten des Lebens“ erscheinen lassen (1787). Der Schrift folgte fünf Jahre später eine zweite: „A Vindication of the Rights of Women“. Das Bemerkenswerte an diesen beiden Schriften liegt nicht bloß darin, daß sie die volle Autonomie und Emanzipation der Frau proklamieren und im Zusammenhang damit auch die Koedukation der beiden Geschlechter fordern, sondern noch mehr darin, daß sie an den grundlegenden Aufstellungen Rousseaus Kritik zu üben suchen. Der französische Aufklärungsphilosoph muß sich von dieser englischen Frau sagen lassen: er rede zwar viel von der Natur, gehe aber auf die Natur gar nicht zurück, sondern lasse sich von seiner Einbildungskraft, von seinen Gefühlen und seiner Sinnlichkeit verleiten, die Frauen zu erniedrigen und sie zu Sklavinnen zu machen.

³ Dr. J. B. Weiß, Weltgeschichte, 14. Bd. (1894), S. 156.

⁴ Wilh. Münch, Zukunftspädagogik (1908), S. 322.

Zur klaren Erkenntnis der „Natur“, das ist zur Erkenntnis der eigentümlichen Beschaffenheit des Mannes und des Weibes ist freilich auch Wollstonecraft nicht vorgegangen. Sie blieb noch allzusehr im Banne der Aufklärungsphilosophie befangen. Sie vermochte sich nicht zu dem Gedanken zu erheben, daß eine geschaffene „Natur“ — des Mannes ebensowohl wie des Weibes — auf eine intelligente, zwecksetzende Macht außer und über sich selbst hinausweist — daß die geschlechtliche Differenzierung eine Verschiedenheit der Kräfte, Fähigkeiten und der Tätigkeitsbezirke der beiden Geschlechter erschließen läßt. Es war freilich sehr schön und wahr, wenn Wollstonecraft die „unveränderlichen gleichen Grundsätze der Moral“ für alle Menschen, für Mann und Weib in gleicher Weise zur Geltung gebracht wissen wollte; aber im Bewußtsein der Aufklärungsperiode war die durchgreifende, verpflichtende Kraft den sittlichen Vorschriften genommen, seit Christian Wolff († 1752) die Auktorität Gottes durch das Prinzip ethischer Vollkommenheit ersetzt hatte.⁵

Für die Emanzipation und Gleichstellung der Frauen traten nun auch in Deutschland tapfere Kämpfer in die Schranken. Bemerkenswert sind besonders: der Königsberger Bürgermeister und Polizeidirektor Theod. Gottlieb von Himpel mit den Schriften „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ (Berlin 1792; 16. Aufl. 1842) und „Ueber weibliche Bildung“ (1801); ferner Amalie Holst mit der Schrift: „Ueber die Bestimmung des Weibes zur höhern Geistesbildung“ (1802).

Wie Wollstonecraft, so redete auch Holst der Koedukation das Wort. Justus Fidelis.

(Fortsetzung folgt.)



Der Kirchenstreit in Wangen.

Der neueste Kirchenstreit in Wangen, der in der katholischen Tagespresse lauten Widerhall gefunden, ruft auch im offiziellen Organ des Bistums und in einer schweizerischen Kirchenzeitung einer eingehenden Behandlung.

Die dort angewandten Grundsätze würden bei folgerichtiger Durchführung zur Unterdrückung der kirchlichen Freiheit und Gefährdung des Kirchengutes in einem großen Teile des Bistums Basel führen.

Doch berichten wir erst ruhig und nüchtern über die Tatlage.

In der staatlich anerkannten römisch-katholischen Solothurner Kirchgemeinde Wangen machte sich seit Jahrzehnten das Bedürfnis geltend, die ungenügende, baufällige, alte Kirche durch eine neue zu ersetzen. Bereits in den fünfziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts wurde deshalb von der Kirchgemeinde die Gründung eines Kirchenbaufonds beschlossen, der bis zum Jahre 1908 auf 38,000 Franken geäußnet wurde. Zu demselben Zwecke sammelte die Kirchgemeinde in den Jahren 1897 bis 1901 freiwillige Gaben, die eine Summe von 32,500

⁵ O. Willmann, Geschichte des Idealismus, III. 343. A. Rösel, Die Frauenfrage (1907), S. 403.

Franken erreichten. Es wurde nun nachträglich ein röm.-katholischer Kultusverein Wangen gegründet, der den Bau der neuen Kirche übernahm. Die Kirchengemeinde trat durch Beschluß vom Jahre 1901 diesem Kultusvereine die oben erwähnte Summe von 32,500 Franken ab; sie war bisher schon gesondert vom Kirchengemeindegut, privat verwaltet worden. Im April des Jahres 1907 wurde zwischen der Kirchengemeinde und dem Kultusverein ein Vertrag geschlossen, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: Der römisch-katholische Kultusverein Wangen überläßt der römisch-katholischen Kirchengemeinde Wangen die von ihm zu errichtende Kirche samt dem dazu gehörigen Kirchenplatze zur Benützung unter den Bedingungen: 1. daß dieselben nur zum Zwecke der Ausübung des römisch-katholischen Kultus benützt werden; 2. daß die Kirchengemeinde dem Kultusvereine alljährlich einen Beitrag entrichte, welcher dem Zins von den auf der Kirche lastenden Schulden und der Assekuranzprämie entspricht; 3. daß die Kirchengemeinde dem Kultusverein die Kosten des Unterhaltes für Kirchengebäude und Kirchenplatz vergüte.

Der Kirchenbau wurde vom Kultusverein mit Hilfe einer Lotterie glücklich zu Ende geführt und vertragsgemäß der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Zur inneren Ausstattung der Kirche überließ letztere dem Kultusvereine überdies zwei baufällige Seitenaltäre der alten Kirche und gestattete, ebenfalls durch einstimmigen Beschluß, daß die alten Kirchenglocken umgegossen und im Turme der Kultusvereinskirche untergebracht würden, und warf zu diesem Zwecke eine Summe von 8400 Franken aus, wahrte aber ausdrücklich ihr Eigentumsrecht an diesen Glocken. Vom Kultusverein wurde ihr hingegen die Benützung der Glocken in weitestgehendem Maße eingeräumt (zum Beispiel bei allen Begräbnissen, ohne Unterschied der Konfession).

Die alte Gemeindeglocke hatte nun, da eine neue Kirche der Kirchengemeinde offen stand, keinen Daseinszweck mehr. Schon im Jahre 1907 war ihr Turm ohne Widerspruch von auctoritativer Seite abgebrochen worden. Am 14. März 1909 beschloß die Kirchengemeinde einstimmig, das alte, ausgediente Kirchengebäude ganz abzutragen.

Hinterher wurde nun aber von 31 Bürgern von Wangen gegen diesen Beschluß ein Rekurs an den Regierungsrat eingelegt, in welchem verlangt wurde, es sei, falls der Kultusverein sich nicht zu einer Abtretung seiner Kirche an die Kirchengemeinde verstehe, der Beschluß derselben vom 14. März 1909 in der Weise zu kassieren, daß die alte Gemeindeglocke von der Kirchengemeinde wieder in Gebrauchszustand gesetzt und unterhalten werde, und alle Zuwendungen, die die Kirchengemeinde an den Kultusverein gemacht habe, rückgängig gemacht würden. — Die Kirchengemeinde brachte eine gegenteilige Eingabe ein, ein Vergleich kam nicht zustande, und so beschloß der Regierungsrat endlich unterm 16. Dezember 1911:

1. Alle Beschlüsse der Gemeinde betreffs unentgeltliche Abtretung von Eigentum an den Kultusverein sind als ungültig aufgehoben und diese Güter sind

eventuell auf dem rechtlichen Wege zurückzufordern.

2. Jeder weitere Beschluß der Kirchengemeinde Wangen über Entäußerung von Kirchenvermögen wird der Kirchengemeinde Wangen untersagt.
3. Die Bewilligung zum Abbruch der Gemeindeglocke wird nur erteilt werden, wenn sich die Kirchengemeinde verpflichtet, eine Kirchenbaustiftung für einen Kirchenbau zu errichten, welcher der alte Kirchenbaufonds von 29,800 Fr., das Total der Verpflichtungsscheine zugunsten des Kirchenbaues (Sammelgelder von 1897—1901), im ganzen 32,800 Fr., sowie alles dasjenige, was in irgendeiner Form von der Kirchengemeinde an oder in die neue Kirche des Kultusvereins gegeben worden, einverleibt werden muß. Diese Stiftung ist bis auf die Summe von 100,000 Fr. zu äffnen.
4. Diese Kirchenbaustiftung ist von dem Vermögen der Kirchengemeinde losgelöst und fällt demzufolge bei einer allfälligen Trennung der Kirchengemeinde nicht in die Teilungsmasse.
5. Aus dieser Kirchenstiftung ist ohne Verzug eine Gemeindeglocke zu errichten, sobald der Kirchengemeinde Wangen die Kirche des Kultusvereins nicht mehr zur Verfügung steht oder sie dieselbe nicht mehr benützen will, oder ein erheblicher Teil der Kirchengemeindeglocken sich als Religionsgesellschaft mit öffentlich-rechtlichem Charakter, speziell als besondere Kirchengemeinde organisiert und als solche den Simultangebrauch der Kirche, falls eine solche bestände, beanspruchen könnte, es sei denn, daß der Kultusverein ihr, dem öffentlichen Rechte gemäß, die Mitbenützung der Vereinskirche bewilligen würde und sie selbst davon Gebrauch machen wollte.

Wie wird nun dieser Beschluß begründet?

Zunächst wird im Protokoll des Regierungsrates, das nicht weniger als 40 Folioseiten umfaßt, betont, daß, „solange die Trennung von Staat und Kirche im Kanton Solothurn nicht durchgeführt“ sei, der Staat kraft des Gemeindegesetzes vom 22. Oktober 1871 das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Kirchengemeinden besitze, und ihm die Pflicht überbunden sei, jeder Verminderung des Kirchengemeindevermögens entgegenzutreten. Hierauf wird die prinzipielle Begründung des Beschlusses, die von besonderem Interesse auch für weitere Kreise ist, folgendermaßen geführt:

„Demgemäß hat der Regierungsrat der Dereliction eines Kirchengebäudes, der Weggabe desselben durch eine Kirchengemeinde, so gut wie der Weggabe eines andern Vermögensstückes, entgegenzutreten, sobald feststeht, daß ein das Gemeindevermögen in seinem Bestand wahrer Ersatz nicht geleistet wird. Denn die Kirchen sind, sobald sie in einer Gemeinde bestehen, öffentliches Gut: sie sind Inventarbestandteile einer Kirchengemeinde in gleicher Weise wie andere Liegenschaften und Gebäude, wie Mobilien oder Kapitalien. Daneben können allerdings private Kirchen sehr wohl entstehen,

aber diese dürfen nicht an die Stelle der öffentlichen treten. Damit würde das staatliche Aufsichtsrecht auf unzulässige Weise beseitigt. Der Umstand, daß die Kirchen als Inventarbestandteile keinen Zins tragen, vermag an der Unstatthaftigkeit ihrer Dereliction so wenig zu ändern, wie die Tatsache, daß es Kirchengemeinden gibt, die nicht im Besitze einer Kirche sich befinden. In Uebereinstimmung mit bundesrechtlichen Ausführungen und Feststellungen durch Bundesrichter Dr. J. Morel vom März 1884 (Erörterungen betreffend Anwendung von Artikel 50 Abs. 3 der Bundesverfassung, Dezember 1886, S. 2) hat das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 10. Oktober 1894 in Sachen der römisch-katholischen Kirchengemeinde Grenchen erklärt: „Das Gut, dessen Ausscheidung in Frage liegt, ist öffentliches Gut, Kirchengemeindegut, das nicht an bloße Privatvereine aushingegeben werden darf, sondern seinem öffentlichen Zwecke erhalten werden muß.“ (B. G. E., Bd. XX, S. 63.)

„Der Besitz einer Kirche ist allerdings nicht ein wesentliches Merkmal für den Begriff der „Kirchengemeinde“. Es gibt tatsächlich inner- und außerhalb des Kantons Kirchengemeinden, welche Kirchen weder zu Allein- noch zu Miteigentum besitzen, sondern sich mit ihnen mietweise oder in anderer Form eingeräumten Kirchen oder Kirchlokalen oder sogar nur mit Saalräumen behelfen müssen. Gegen diesen aus ökonomischen oder praktischen Gründen sich ergebenden Zustand läßt sich seitens des Staates naturgemäß nichts einwenden. Der Staat wird keine Kirchengemeinde zum Bau einer Kirche zwingen, die glaubt, ihre Kultushandlungen befriedigen zu können, ohne Eigentümerin einer solchen zu sein. Sofern aber eine seit langem, seit Jahrhunderten, bestehende Kirchengemeinde eine eigene Kirche seit Jahrzehnten, vielleicht, wie in vorliegendem Falle, seit Jahrhunderten, seit der Gründung besitzt, geht es nicht an, daß sie sich derselben entäußert, ohne daß sie gleichzeitig Fürsorge für einen vollwertigen Ersatz trifft, indem sie, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit einer andern Kirchengemeinde, gleicher oder anderer Konfession, eine neue Kirche erbaut, welche der Kirchengemeinde als solcher für alle Zeiten unbeschränkt zur Verfügung steht. Es wäre verfehlt, einen solchen Ersatz darin zu finden, daß sich eine Gemeinde von einem Dritten auf eine bestimmte Dauer und unter gewissen Vorbehalten die Benützung des von ihm erbauten Kirchengebäudes zusichern läßt. Es geht nicht an, daß die Kirchengemeinde bezüglich der Kirche von einer Privatperson, einem Verein oder einer auf dem Wege der Freiwilligkeit gegründeten Genossenschaft abhängig wird; die Privatkirche kann die Gemeindekirche nicht ersetzen. Auch wenn sämtliche Angehörige der Kirchengemeinde in einem gewissen Zeitpunkte Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft wären, kann sich dieses Verhältnis schon folgenden Tages ändern. Die Gesamtheit der Kirchengemeindegossen hat vielmehr einen Anspruch darauf, daß ihr, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Gemeindeglieder zum Vereine oder zur Genossenschaft, die

Kirche bedingungslos und ohne zeitliche Beschränkung erhalten bleibe.

„Die bedingte Einräumung einer Privatkirche an eine Kirchengemeinde ist ganz besonders dann als ungeeigneter Ersatz anzusehen, wenn die Vereins- oder Genossenschaftskirche der Kirchengemeinde lediglich und ausdrücklich nur zur Abhaltung der Kultushandlungen einer bestimmten Konfession, das heißt der derzeit von dem Verein oder der Genossenschaft vertretenen Konfession, zur Verfügung gestellt werden will. Da die Erfahrung zeigt, daß die Kirchengemeinden sich nicht nur territorial ausscheiden, sondern daß auch konfessionell-rituelle Differenzierungen eintreten, erscheint es geboten, bei der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes des Staates über das Vermögen der Kirchengemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß die Erhaltung des Gemeindevermögens in einer Weise erfolgt, welche die Rechte aller Gesinnungsgenossen, auch künftiger Generationen, sicherstellt.

„Solange die Kirchengemeinden als Organisationen des öffentlichen Rechtes (Verfassung Art. 58) gelten, hat eine Gruppe von Angehörigen derselben wie auch jeder Einzelne das Recht, den Schutz des Gemeindevermögens zu beanspruchen, wenn aus einer Maßnahme der Gemeinde eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung von Gemeindegliedern für die Zukunft zu befürchten ist. Das auf dem einschlägigen Bundesrecht fußende solothurnische Staatsrecht räumt der Minderheit einer Kirchengemeinde, sofern sie eine erhebliche Zahl von Mitgliedern aufweist und sich selbständig als Gemeinde konstituiert, das Recht der Mitbenützung der Gemeindekirche ein; eine Zerstörung oder eine anderweitige Entäußerung der Kirche, ohne unbedingte und unbefristete Einräumung einer Ersatzkirche, beraubt ohne weiteres eine jetzige oder künftige Minderheit der Möglichkeit eines staatsrechtlich sanktionierten Simultangebrauchs. Demgemäß ist jede Besitzaufgabe und jede Entäußerung der Gemeindekirche, sei es auf dem Wege der schenkungsweisen Abtretung oder des Verkaufes, sei es durch den Abbruch des Gebäudes, ohne gleichzeitige Festlegung vollen Ersatzes auch mit Rücksicht auf das Recht der Minoritäten, gleichgültig, ob solche sich jetzt oder künftig als Religionsgenossenschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter konstituieren sollten, als unzulässig zu betrachten. Beschlußfassungen einer Gemeinde, die eine solche Veräußerung bezwecken, sind als ungültig, allfällige, trotzdem geschehene Veräußerungen als nicht rechtsgültig erfolgt anzusehen.“

Dieselben Prinzipien werden sodann auch auf die Veräußerung von Kapitalien der Kirchengemeinde, wie auf an sie gemachte Schenkungen angewandt.

Der einzige Ausweg, diese Rechte des Staates, der Kirchengemeinde, der einzelnen Kirchengemeindegossen und aller zukünftigen Generationen zu wahren, ist, nach Ansicht der radikalen Solothurner Regierungsräte, im gegebenen Fall, „daß an Stelle der abzutretenden (? abzubrechenden) Gemeindekirche ein in einer Stiftung festzulegender, unantastbarer Fonds tritt, der den erneuten Bau einer Gemeindekirche ermöglicht, falls von der Kirchengemeinde auf die Benützung der Kultusvereinskirche ver-

zichtet werden sollte oder eine Minderheit der Gemeinde nach einer Kirche verlangen sollte, ohne wegen des Abbruchs der Gemeindegemeinschaft die Möglichkeit zu besitzen, das ihr formell nach wie vor zustehende Simultangebrauchsrecht tatsächlich auszuüben“.

Luzern.

Dr. V. v. Ernst.

(Schluß folgt.)



Zur Motu-Proprio-Frage *Quantavis diligentia*.

An Einsender im „Tagblatt“ und „Eidgenosse“.

Das kirchliche Gewohnheitsrecht bedarf keiner ausdrücklichen Billigungserklärung durch den Papst. Es entsteht nicht selten im Gegensatz zum Gesetzgeber in gutem und nicht gutem Glauben. Lehmkühl überschreibt in seiner Moraltheologie (I n. 272) die Abhandlung über das Gewohnheitsrecht: *de abrogatione legis quae a populo incipit* —: Ueber die Abschaffung und Ausschaltung des Gesetzes, die vom Volke ausgeht. Das Weltgesetz der katholischen Kirche bedarf aus Gründen des Seelenheiles und der eigenartigen Entwicklung des religiösen Lebens in den verschiedenen Ländern des Rechtes und Raumes zur Bildung von Gewohnheiten. Würde man dieses uralte Recht, wie eine kleine Gruppe innerhalb der Kirche meint und auffälliger Weise gerade unsere freisinnige Presse es ausspricht, verdrängen, so würden recht unangenehme Folgen entstehen, Dispensationsgesuche sich häufen, die das eine und andere schwierigere neue Gesetz wie Wunden von der Fußsohle bis zum Scheitel bedecken würden (*dispensatio vulnus legis*). Selbstverständlich schafft nicht das Volk dieses Gewohnheitsrecht aus eigener Kraft, als wäre es Rechtsgrund desselben; es bedarf das Gewohnheitsrecht des *consensus legalis* des Gesetzgebers, keineswegs aber eines *consensus expressus*, einer ausdrücklichen Gutheißung, einer ausdrücklichen Bestätigung, eines förmlichen Erlasses, durch den neues positives Recht geschaffen würde.

Der Kardinalstaatssekretär erklärt: die gewohnheitsrechtliche Interpretation entspreche dem kirchlichen Geiste.

Die Schlußformel des Motu Proprio verwehrt einfach die konträre, die Gegenteilsmeinung: als brauchte es gar keinen *consensus ecclesiasticus* bei einem Vorgehen gegen einen Geistlichen vor Laiengerichten. Im Gewohnheitsrecht liegt der *permissus*, die Erlaubnis der kirchlichen Behörde, für alle Fälle wie eingeschlossen. Die stillschweigende Zustimmung, der *consensus legalis*, genügt. Unsere Auslegung verstößt nicht gegen die Schlußformel des Motu Proprio.

Wer übrigens die kanonische Sprache kennt, weiß, daß a) die Formel: *contrariis non obstantibus* vernünftiges, bestehendes Gewohnheitsrecht nicht aufhebt; daß aber b) die Formel: *contrariis quibuscunque etiam specialissima mentione dignis minime obstantibus* die Kraft hätte: Gewohnheitsrecht aufzuheben. Gerade diese Formel wird in demselben Hefte der Acta S. S., in dem das bekannte Motu Proprio veröffentlicht wird,

in einem andern Falle angewendet. Das Motu Proprio selbst steht aber da mit der einfachen Formel —: ein treffender Beweis, daß der Geist der Auffassung in beiden Aktenstücken verschieden ist.

Der Kardinalstaatssekretär erläßt kein Dekret, gibt keine Dispens, erklärt bloß — angefragt —: die theologischen Gründe hinsichtlich des Gewohnheitsrechts entsprechen der kanonischen Auffassung. — Eine Urteilsbegründung der Rota in einem Einzelfall hebt keinen theologischen Grundsatz auf, wird nicht Gesetz; zudem schwinden bei näherer Betrachtung jenes angezogenen Falles die Schwierigkeiten. Der auch vom Interpellanten angezogene Fall vom 5. März 1910 spielte sich in Rom ab, wo das Privilegium mit eigener Gerichtsbarkeit besteht. Ein am kirchlichen Gerichtshof verklagter Priester betonte seine dem klagenden Laien gegenüber schlimmere Lage. Letzterer könne auch, wenn der Entscheid des kirchlichen Gerichtes zu seinen Ungunsten ausfalle, die Sache vor den Zivilrichter ziehen, der Geistliche nicht. Der Geistliche verlangte alsdann: die Sache sei sofort vor das Zivilgericht zu ziehen. Die Kirche könne doch das Privilegium *fori* nicht ganz durchführen. Darum gelte es auch nicht. In Rom aber besteht noch eine geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen. Der Geistliche war wegen einer Geldforderung verklagt. Die Rota erklärte nun zunächst: daß aus Gesetzen sich ergebende Nachteile vom Gesetzgeber zu erwägen seien. Der Richter habe nach dem Gesetze zu richten. Die Rota betonte dann: durch die tatsächliche, volle oder doch teilweise Nichtbeachtung des Privilegium *fori* von Seite des italienischen Staates sei dasselbe kirchlich nicht abgeschafft. „*Neque contrarium, consuetudinem posse induci...*“ Es ist eben zu beachten, daß der Papst für Rom nie eine Gewohnheit stillschweigend zugestand, der *consensus legalis* dort fehlte, die Kirche vielmehr gegen die dortige Rechtslage protestierte. Da es sich in Rom immer auch um die Immunitätsfrage des Papstes handelt, die als göttlichen Rechtes betrachtet wird (vergl. Matthäusevangelium 17, 23—26) und gegen die es deshalb kein Gewohnheitsrecht gibt, war man dort bezüglich der ganzen Immunitätsfrage, auch insofern sie etwa nur kirchlichen Rechtes ist, strenger und duldet das Aufkommen eines Gewohnheitsrechtes nicht. Der ganze Fall hat, bei genauerer Betrachtung der Tatlage, keinen zerstörenden Einfluß auf unser Gewohnheitsrecht: 1. weil die Rechtslage in Rom eine andere ist, und 2. weil die Ausführungen der Rota nur Motivation eines Einzelurteils sind. Vergleiche Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 91 S. 653 und Heiner in einem trefflichen, sehr lesenswerten Artikel der „Köln. Volksztg.“ vom 10. Dezember 1911 Nr. 1054.)

Alle unsere Beweisführungen für das schweizerische Gewohnheitsrecht bleiben vollauf bestehen. Die durch den Pfaffenbrief angebahnte und weiter entwickelte, ab und zu zurückgedrängte, nach der Gegenreformation und zur Zeit des staatlichen Absolutismus eine Zeitlang neuerdings unterbrochene Gewohnheit bildete sich seit der französischen Revolution und nach 1869 zu vollem Gewohnheitsrecht mit *legalis consensus* aus. Sie bestand

nach 1869 nicht praeter canonicas dispositiones, mit welchem Ausdruck die Bulle Pius' IX. auch an das Gewohnheitsrecht denkt.

So bleiben auch die sehr zeitgemäßen Erklärungen des Herrn Regierungsrates Dr. Sigrist an die Interpellanten und die trefflichen Ergänzungen von Herrn Obergerichter Müller zu Recht bestehen. Daß der Interpellant der Freisinnigen seine Ausführungen mit sachlichem Ernste vortrug, wollen wir zugestehen.

Nach all dem beruht die Fragelösung nicht nur auf theologischen Autoritäten, sondern auf kanonisch bestehendem Gewohnheitsrecht, das mit dem Pfaffenbrief angebahnt (nicht eingeführt), vor der französischen Revolution mehrmals unterbrochen, nach derselben und nach 1869 zur vollständigen Rechtsgültigkeit gelangte.

A. M.



Organistenschule Luzern.*

Wir lesen in Nr. 11 des „Chorwächters“ eine Bemerkung hinsichtlich der Organistenschule, die wir, um objektiv zu sein, vollständig hier zum Abdruck bringen. Das genannte Blatt schreibt: „Zu unsern Angaben über die Frequenz des letzten Kurses, vide ‚Chorwächter‘ Nr. 9 und 10, pag. 112, brachte die ‚Schweiz. Kirchenzeitung‘ in Nr. 38 eine ‚Berichtigung‘ vom Leiter der Organistenschule, dahingehend, der letzte Kurs sei von 28, nicht 22 Schülern besucht worden, indem, mit Rücksicht auf alle Schüler gerechnet wurde, seien es Stipendiaten oder Privatschüler, ferner sowohl solche, die das ganze Jahr oder nur einen Teil des Jahres teilnahmen“. Demgegenüber haben wir zu berichtigen, daß sich unsere Angaben auf die Mitteilungen des Leiters der O.-Sch. selber stützen, und nach diesen Angaben ergibt sich auch für das ganze Jahr nie eine Besucherzahl von 28. Die Privatschüler mitzurechnen geht nicht an, weil das Institut der Diözesan-Organistenschule nur Stipendiaten und keine bezahlenden Privatschüler kennt.“

Es macht sich hier einfach ein Unterschied in der Auffassungsweise geltend. Nach der gegenwärtigen Organisation der O.-Sch. gibt es an derselben eine begrenzte Zahl Freistellen. Die Inhaber genießen den Unterricht mit Ausnahme eines kleinen Beitrages an den Betrieb gratis. Zu berücksichtigen sind hauptsächlich Angehörige des Kantons Luzern, für welche der Staat die Subvention leistet, und dann Theologen mit einer kirchlichen Unterstützung. Zurzeit partizipieren 22 Freischüler am Gratis-Unterricht. Daß die Schule auch von sog. Privatschülern, das heißt von solchen besucht wird, welche nicht mehr unter die Stipendiaten eingereicht werden konnten, mußte ebenfalls erwähnt werden. Vor Herbst 1904 wurde der Unterricht von sämtlichen Schülern selbst bezahlt. Alle unsere Angaben haben hier nur die Absicht: ein Gesamtbild der Schule zu geben, wozu auch die Erwähnung von Semesterbesuch gehört.

J. Breitenbach jr.

* Wiederholt zurückgelegt.



Ueber die Motu-Proprio-Interpellation im luzernischen Großen Rate

folgt in nächster Nummer ein genauer Aktenbericht. Für diesmal war es leider noch nicht möglich.



Kirchen-Chronik.

Unser unter dem Titel: „Was auf den Redaktionstisch flog“ als Tagebuch ausgeführter Artikel wurde von der „Köln. Volksztg.“ Nr. 88 vom 29. Januar fast vollständig abgedruckt. — Hinsichtlich der Äußerungen des Kardinalerzbischofs von Köln über die Treibereien gegen die deutschen Katholiken verweisen wir vorläufig auf die interessanten Mitteilungen des „Vaterland“ (Nr. 25 vom 5. Februar). Eben erfolgt ein erneuter Angriff der „Correspondance de Rome“, auf den der Hirtenbrief im voraus eine nicht mehr mißzuverstehende Antwort ist. („Köln. Volksztg.“ Nr. 113 vom 7. Febr.)

* Zentralverein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz. Die vor drei Jahren ins Leben gerufene, vom Zentralverein kräftig dotierte, auf versicherungstechnischer Grundlage ruhende Krankenkasse hat sich schon bis heute prächtig entwickelt und erstreckt sich über die meisten Kantone. In den vergangenen zwei Jahren hat sich die Mitgliederzahl nahezu verdreifacht. Ende 1911 betrug das Vermögen dieser so eminent sozialen Institution 7086 Fr. (Jahresvorschlag 647 Fr.). Das tägliche Krankengeld ist 4 Fr. und sind schon 1064 Fr. an Patienten ausbezahlt worden. Ein schönes Sümmechen, das viel Segen in sich birgt! Im Jahre 1911 traten 10 Lehrer derselben bei; vom 1. bis 15. Januar 1912 sind es deren 3! Anmeldungen und Anfragen nimmt gerne entgegen der Verbandspräsident der Krankenkasse, Hr. Lehrer J. Ösch, St. Fiden.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Solothurn Fr. 5, Wohlen 10.
2. Für das hl. Land: Saignelégier Fr. 28.
3. Für die Sklaven-Mission: Neuenkirch Fr. 50, Würenlos 20, Kleinfelz 10.65, Saignelégier 18, Noirmont 24.50, Kloster Fahr 25, Wohlen 162.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 5. Februar 1912. Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 181,097.67
Kt. Aargau: Kaiseraugst 85, Mumpf: Legat von Sebastian, Simon und Rosa Kien v. Wallbach 240, Beinwil bei Muri: Pfarrei 300, Legat von X. M. 100, Wölflinswil 72, Sins 800 (Total 882)	„	1,597.—
Kt. Appenzell: Appenzell: Pfarrei 624, Frauenkloster Maria der Engel 50, Kuratie Schwendi 35, Kuratie Schlatt 31	„	740.—
Kt. Baselstadt: Basel (Restanz)	„	2,110.—
Kt. Luzern: durch HH. Kaplan Ed. Stirnimann, Buttisholz: von Ungenannt 10, Emmen: Pfarrei 150, Gabe zum Andenken J. S. sel. 50	„	210.—
Kt. St. Gallen: von F. Gegenbauer, Verleger des schweiz. kathol. Sonntagsblattes, Wil 1,900, durch bischöfliche Kanzlei St. Gallen 678.05	„	2,578.05
Kt. Schwyz: Rothenthurm 44, Illgau 20.65	„	64.65
Kt. Solothurn: Biberist 166, Gretzenbach 120	„	286.—
Kt. Waadt: Lausanne	„	205.—
Kt. Zürich: Wädenswil 126, Bülach 55	„	181.—
	Total	Fr. 189,069.37

Luzern, 7. Februar 1912.

Der provis. Kassier (Check Nr. VII 295): Schnyder.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
 Halb " " : 12 " | Einzelne " " : 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt:
 Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten
Paramenten und Fahnen
 sowie auch aller kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
 zu anerkannt billigen Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln Stolen Pluviale Spitzen Teppiche Blumen Reparaturen	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	Kelche Monstranzen Leuchter Lampen Statuen Gemälde Stationen
--	---	--

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Schneiderei Konkordia, Luzern

4 Löwenplatz 4
 Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit
 Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung
 :: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::
 Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

GEBRUEDER GRÄSSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte
 empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
 in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Guss.
Elektrischer Glockenantrieb
 (Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

A. Betschon-Feigenwinter

Dipl. Architekt in Baden (Schweiz)
Atelier für christliche Kunst
 Projektierung und Ausführung von Kirchenbauten und Umbauten in allen Stilarten
 Referenzen vieler Pfarrämter zur Verfügung.

Alle in der „Kirchenzeitung“ und anderen kath. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind prompt zu beziehen durch die Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**

Wir bitten zu lesen: Gelegenheitskauf

Wir liquidieren einen grösseren Posten Kerzen, den wir zufolge günstiger Beschaffung mit 25% Rabatt vom Fabrikpreise abgeben können. Wir wollen ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass es nicht reine Wachskerzen sind.

Es kommen folgende Kerzen in Betracht:

Wachsgehalt	Länge	Gewicht p. Stück zirka	Fabrikpreis	Verkaufspreis
			p. 1000 Gramm	p. 1 00 Gramm
	cm	Gramm	Fr.	Fr.
10 0/0	80	300	2.25	1.65
21 0/0	80	300	3.—	2.25
21 0/0	100	500	3.—	2.25
31 0/0	80	250	3.20	2.40
31 0/0	100	500	3.20	2.40

Zu diesen ausserordentlich günstigen Bedingungen können wir nur abgeben, solange der derzeitige Vorrat reicht; Nachbezug ist ausgeschlossen.
 Mit vorzüglicher Hochachtung

Räber & Cie., Buch- u. Kunsthandlung, Luzern.

Eine massiv goldene Uhrkette

ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Wert. Sie finden eine grosse Auswahl, auch in goldplattiert u. massiv Silber zu billigsten Preisen in uns. neuest. Katalog (ca. 1500 photogr. Abbild.) Wir send. ihn auf Verlangen gratis.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40



Die uns freundlichst übersandten Bestellungen auf das neue Psalterium

konnten leider noch nicht vollständig erledigt werden, da die Verleger bisher auch uns die gewünschte Anzahl nicht zu liefern in der Lage waren.

Tournayer Ausgabe ist bereits wieder vergriffen und neue Auflage wird fäglich erwartet. Regensburger Ausgabe ist noch nicht eingetroffen.

Auch von Gatterer, **Wie betet man das neue Brevier?** muss das nahe bevorstehende Erscheinen der zweiten, verbesserten Auflage abgewartet werden.

So schnell als uns die Verleger dazu in den Stand setzen, werden wir alle eingetroffenen Bestellungen erledigen.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.



Auf besondern Wunsch des Komitees der kantonalen Priesterkonferenz und im Einverständnis mit der tit. Redaktion ist vom Artikel „Zur rechtlichen Behandlung des luzernischen Kirchengutes“ eine Sonderausgabe in Broschürenform erschienen.

Preis 50 Cts.
Räber & Cie. in Luzern.

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für 3/4stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1-1 1/2 stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—

A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.
 Muster gratis und franko.

Für Frauen und Mütter!

Standesgebetbuch
 von Pfarrer Josef Keller.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier
 in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Das bereits besteingeführte

Epitome

Preis M. 4.—; in Halbfrenzband mit Rotschnitt M. 5.60.

Ebenso ist das

Kyriale

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg und jede Buchhandlung

ex editione Vaticana Gradualis Romani von Dr. Fr. X. Mathias, Ausgabe in modernen Noten auf 5 Linien in Violinschlüssel **französischer Uebersetzung** ist nunmehr auch mit der Titel und Rubriken erschienen.

mit moderner Notation **französischer Uebersetzung** von Dr. Fr. X. Mathias mit der Titel und Rubriken erschienen und zum Preise von M. —.90, in Leinwandband M. 1.30 zu beziehen durch den

Neuer Predigt- und Betrachtungsstoff für die Fastenzeit

Red., Dr. L. K., Das Missale als Betrachtungsbuch. Vorträge über die Messformularen. V. (Schluß-) Band: Die Fastenferialmessen. M 5.60; geb. in Kunstleder M 6.80. Band 1—4 (auch einzeln käuflich) M 24.80; geb. M 29.60

Rechts rath berühmtes Betrachtungswerk ist mit diesem Bande vollendet. Grundton der mit der Brevierreform wieder in allgemeinen Gebrauch kommenden Fastenferialmessen ist: Agite poenitentiam. Rechts ergreifende Auslegung läßt sie in ihrer vollen Schönheit erfassen und sich auswirken.

Tongelen, Dr. Jos. v., O. S. Cam., Der Heiland am Delberg und die moderne Welt. Sechs Fastenpredigten nebst einer Karfreitagspredigt. M 1.20; geb. in Leinw. M 1.80
Verfasser beleuchtet die religiösen Zerwege der modernen Welt und ruft zu neuem Leben nach Christi Wort und Beispiel zu. Sowohl der Prediger als auch der betrachtende Laie werden aus dem Buche viel Anregung schöpfen.

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br. — Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Fastenpredigten

in grossen Auswahlendungen zur Verfügung bei Räder & Cie., Luzern.

Wie betet man das neue Brevier?

Von Dr. M. Gatterer

Preis 35 Cts.

ist vorrätig und sofort erhältlich bei

Räder & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Sind vielleicht postlagernde Briefe für mich da?

Vi sono lettere, ferma in posta, per me?

Y a-t-il une lettre pour moi poste-restante?

Is there a poste restante lettre for me?

In dieser Weise gibt

Malacridas

Handbuch der italienischen, französischen und englischen Umgangssprache in drei Sprachen Antwort auf die Fragen, die auf der Reise oder sonst im Verkehr mit Fremdsprachlichen am meisten vorkommen. Preis des praktischen Buches geb Fr. 2.50 bei

Räder & Cie., Luzern.

Kirchenöl

Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann, Stifssakristan, Kirchenartikelhandlung, Luzern.

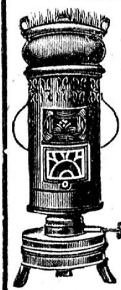
Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt Luzern



Petroleum-Heizofen

neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Gabel, Basel
Postf. Fil. 12 Lenzgasse 15.



Venerabili clero

Vinum de vite merum ad. s. s. Eucharistiam conficiendum a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus

Bucher et Karthaus a rev. Episcopo iurjurando adacta Schlossberg Lucerna

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-sicherung coulanter Bedingungen.

In unv. Verlage erschienen d. Volksmissionars P. Hüfners Schriften:

Volksmission u. Missionserneuerung. 96 S. 75 J.

Der Missionar kommt! 15 J. und Partiepreise!

Für die Dauer der Mission den Händlern Missionsbücher, Devotionalien etc. in Kommission!

A. Caumann'sche Buchhandlung, Dülmen, Verleger des hl. Kpoff. Stuhfes.

Kaufe

stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u. Pietätvolle Behandlung.

Kein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,

Bureau und Lager:

Bundesplatz-Hirschmattstrasse 59.

Dep. d. Villa „Moos“

Luzern Telephone 1870

Kochbücher gratis

Prompter Versand nach auswärts

Seefische

:: :: in täglich :: :: frischen Zuführen

„Nordsee“

:: :: Basel :: :: 11 Streitgasse 11

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl und allen Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf.

Mühlentplatz, LUZERN.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3.—b. Fr. 8.—empfiehlt

Anton Achermann, Stifssakristan, Luzern.

Makulatur

verkaufen billigst Räder & Cie., Luzern.

Für Vorträge und Lektüre bietet wertvollen Stoff:

Christentum und soziale Frage

Sozial-moralische Gedanken

von Pfarrer F. X. Meyer in Emmen.

1 Exempl. 50 Cts. 10 Exempl. Fr. 4.— 100 Exempl. Fr. 30.—

RÄBER & CIE., Buchhandlung, Luzern.

Schreibpapier in grosser Auswahl bei Räder & Cie